

Finanz- und Kirchendirektion, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal

An die
Einwohnergemeinden
Bürgergemeinden
Bürgergemeinden
Landeskirchen
des Kantons Basel-Landschaft mit der Bitte
um Weiterleitung an die zuständigen Stellen

Liestal, 4. Juni 2020
mb

Informationen an die Gemeinden betreffend Lockerung der Massnahmen per 6. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat kommunizierte am 27. April 2020 weitere Lockerungen der bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus mit Wirkung ab dem 6. Juni 2020. Betroffen von diesen Lockerungen ist auch die Massnahme des Verbotens von Veranstaltungen gemäss Art. 6 Abs. 1 [der COVID-19-Verordnung-2](#) (SR 818.101.24) und damit die Voraussetzung zur Durchführung von Gemeindeversammlungen, Einwohnerratssitzungen und Sitzungen von Legislativorganen der Landeskirchen. Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen sind wieder erlaubt. Für diese Veranstaltungen sind jedoch nach wie vor Schutzkonzepte nötig und die Distanz von zwei Metern muss eingehalten werden.

Nach Rücksprache mit der Bundeskanzlei und dem BAG möchten wir Ihnen die wichtigsten Punkte betreffend die vorgenannten Lockerungen nachfolgend zusammenfassen.

1. Allgemeines

Aus dem Wortlaut der COVID-19-Verordnung-2 wird nicht klar, welche der zur Verfügung stehenden Massnahmen prioritär umzusetzen ist: die Abstandsregel, die Schutzmassnahmen oder die Erhebung der Kontaktdaten. Eine Priorisierung ergibt sich aber aus epidemiologischer und aus rechtlicher Sicht:

- Aus epidemiologischer Sicht sollten Ansteckungen nach wie vor verhindert werden, weshalb es besser ist, Abstand zu halten, als nachträglich ein Contact Tracing durchführen zu müssen.
- Aus Sicht des Datenschutzrechts gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip: Wenn dank anderer Massnahmen auf die Bearbeitung von Personendaten verzichtet werden kann, dann soll dies auch gemacht werden.

Die Einhaltung der Abstandsregel von 2 Metern und die Anwendung der Schutzmassnahmen sind deshalb auch aus rechtlicher Sicht die erste Wahl, kann doch damit die Erhebung von Personendaten vermieden werden. **Der Verzicht auf die Abstandsregel bzw. die Schutzmassnahmen bedarf deshalb stets einer besonderen, auf die konkrete Situation und die betroffenen Interessen eingehende Begründung.** Auch ersetzt das Erfassen der Personalien der Teilnehmenden (Contact Tracing) nicht das Einhalten der Hygiene- und Abstandsvorschriften.

2. Ausgestaltung der Schutzkonzepte

Schutzkonzepte haben zu gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden der Veranstaltung sowie für die an der Veranstaltung tätigen Personen minimiert wird (Art. 6d COVID-19-Verordnung-2). Dies gelingt vor allem durch die Einhaltung der Hygienevorschriften des BAG und der 2m Abstandsregel.

Das Einhalten der Abstandsregel von 2m bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Es sind die Räumlichkeiten deshalb grundsätzlich so anzupassen, dass die Abstände bestmöglich eingehalten werden können. Es wird daher empfohlen, bei Veranstaltungen, bei denen die Gäste sitzen, die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen, wenn möglich, immer in Reihen mit einem Abstand von zwei Metern zwischen den Stühlen und Reihen aufgestellt werden. Der Personenfluss (z. B. Eintritt und Verlassen der Lokalität) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Das BAG hat auf seiner Homepage ein [Rahmenschutzkonzept](#) für öffentliche Veranstaltungen bis zu 300 Teilnehmenden, gültig ab dem 6. Juni 2020 (Stand: 2. Juni 2020, siehe Beilage), aufgeschaltet. Den Veranstaltern wird empfohlen, sich an die dort abgebildeten Vorgaben zu halten und diese in den individuellen Schutzkonzepten zu übernehmen.

Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen gelten erhöhte Anforderungen ans Schutzkonzept. Neben der genannten Pflicht zur Minimierung des Übertragungsrisikos müssen solche Schutzkonzepte zusätzlich spezifische Präventionsmassnahmen umfassen. Es sind dies Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen, Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene sowie Anpassungen der räumlichen Verhältnisse so, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden (Art. 7 COVID-19-Verordnung-2).

3. Keine obligatorische Vorprüfung durch den Kanton

Die Erstellung und die Einhaltung der Schutzkonzepte liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters. Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Bei Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen nimmt der Kanton keine Prüfung der Schutzkonzepte vor und diese unterliegen auch nicht einer Bewilligungspflicht durch den Regierungsrat. Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen siehe unten Ziff. 5.

Wo gewünscht bietet die Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion an, Schutzkonzepte vorzuprüfen oder die Gemeinden bei deren Erstellung zu beraten. Es sei zudem auf das [Rahmenschutzkonzept](#) des BAG verwiesen (vgl. unter Punkt 2.).

4. Versammlungen mit bis zu 300 Personen nicht mehr bewilligungspflichtig

Für Gemeindeversammlungen, Einwohnerratssitzungen und Sitzungen von Legislativorganen der Landeskirchen mit bis zu 300 Teilnehmenden muss keine Ausnahmegewilligung mehr beantragt werden. Insofern entfällt auch die Voraussetzung der Geltendmachung eines überwiegenden öffentlichen Interesses und somit der Dringlichkeit der Geschäfte.

Solche Veranstaltungen sind erlaubt, wenn die Distanz- und Hygieneregeln einen sicheren Schutz der anwesenden Personen gewährleisten. Das heisst, dass nach wie vor ein Schutzkonzept erstellt und eingehalten werden muss und die 2m Abstandsregel einzuhalten ist. Parteiversammlungen werden gleichbehandelt wie Gemeindeversammlungen und werden rechtlich den Veranstaltungen (bis 300 Personen) zugeordnet (Art. 6 COVID-19-Verordnung-2).

5. Ausnahmegewilligungen für Versammlungen mit mehr als 300 Teilnehmenden

Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden unterstehen noch immer einer Bewilligungspflicht (Art. 7 COVID-19-Verordnung-2). Gemäss überarbeitetem Art. 7 ist das überwiegende öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung zu begründen.

Es gilt diesbezüglich weiterhin der Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2020 (RRB 2020-583). Demnach ist ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben bei dringlichen Geschäften, welche keinen zeitlichen Aufschub erdulden oder bei welchen ein zeitlicher Aufschub nur mit negativen Auswirkungen möglich wäre, sowie bei Beschlüssen betreffend Investitionen und im Rahmen von laufenden Projekten.

Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen gelten erhöhte Anforderungen ans Schutzkonzept. Neben der genannten Pflicht zur Minimierung des Übertragungsrisikos müssen solche Schutzkonzepte zusätzlich spezifische Präventionsmassnahmen umfassen. Es sind dies Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen, Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene sowie Anpassungen der räumlichen Verhältnisse so, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden (Art. 7 COVID-19-Verordnung-2).

6. Sitzungen von Exekutivbehörden und vorbereitenden Gremien

Nicht unter das Verbot fallen (interne) Sitzungen am Arbeitsplatz. Diese brauchen nach wie vor keine Ausnahmegewilligung. Dazu gehören auch Sitzungen von politischen und kirchlichen Exekutivbehörden (zum Beispiel Regierungsrat, Gemeinderäte, Gemeindekommissionen, Kirchenräte, Kirchengemeindevorstände).

Gleiches gilt für vorbereitende Sitzungen von Fraktionen oder Gremien in anderer Zusammensetzung, die in direktem Zusammenhang zu einer Sitzung einer Legislativbehörde stehen.

Auch für solche Sitzungen muss aber ein Schutzkonzept vorliegen. Insbesondere müssen die Sitzungsteilnehmenden die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten) und die Anzahl der Sitzungsteilnehmenden ist zu beschränken. Als Referenzwert gilt ca. 4 m² pro Person.

7. Amtszeit

Die Amtszeit für Behörden, die nicht an der Urne gewählt werden und nicht rechtzeitig durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat gewählt werden können, wurde mit Beschluss des Regierungsrats vom 5. Mai 2020 verlängert (RRB Nr. 2020-622). Sie gilt bis zur Durchführung von ordnungsgemässen Erneuerungswahlen, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2020.

8. Geltungsbereich

Die ab dem 6. Juni 2020 geltenden Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus gelten für Versammlungen von Gemeinden im Sinne von § 1 des Gemeindegesetzes, also für Einwohnergemeinden, Bürger- und Burgergemeinden. Sie sind auch relevant für Versammlungen von Legislativorganen der Landeskirchen.

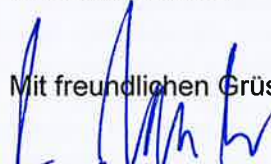
9. Geltungsdauer

Die vorliegenden Erläuterungen gelten bis zur Aufhebung des Verbotens gemäss Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung-2. Vorbehalten bleiben Änderungen aufgrund der Entwicklung der Pandemie bzw. aufgrund der nächsten Lockerungsschritte. Aktuell vorgesehen sind weitere Beschlüsse des Bundesrats per 24. Juni 2020, welche sich auch auf das «Distanz halten» auswirken könnten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle Gemeinden: miriam.bucher@bl.ch.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und wünschen Ihnen alles Gute!

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Anton Lauber